

den [REDACTED] 2016

[REDACTED]
Kundennummer :
[REDACTED]

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)
- Verbandsvorsteher -
Herrn Dipl.-Ing. P.Szczepanski - persönlich -
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen

A n t r a g auf Rücknahme des Bescheides über den
Wasserversorgungsbeitrag Nr. AT 2015 [REDACTED]
für das Grundstück in [REDACTED] 2016
gem. §12 Abs.1 Nr.3b) KAG i.Vbdg. mit §130 AO
und Erstattung des Beitrages betreffend Gemarkung [REDACTED]
[REDACTED]

I h r a b l e h n e n d e r B e s c h e i d v o m [REDACTED] 2016;
W i d e r s p r u c h

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

hiermit erhebe ich Widerspruch zu Ihrem vorgeh. Bescheid.

1. K a u s a l i t ä t d e s W i d e r s p r u c h s

Die Widerspruchserhebung erfolgt mit nachstehender Begründung :

- a) Es erfolgte eine Beitragserhebung i.S. des Forderns und Annehmens von Vermögensvorteilen, die in auffälligem Mißverhältnis zur MAWV-Gegenleistung stehen.
- b) Dieses Mißverhältnis ist bereits dadurch konstatierbar, daß eine Beitragserhebung trotz bereits zuvor erfolgter Abgeltung aller MAWV-Investitionskosten durch Wassergebühren erfolgte gem. Angaben Ihres Amtsvorgängers, Herrn Albrecht,.
- c) Dieses Mißverhältnis wurde verstärkt, indem eine Beitragserhebung für Alt- und Neuanschließer im Widerspruch zu §8 KAG Bbg in gleicher Weise erfolgte, weil der Wertzuwachs von Immobilien durch Erschließung um Größenordnungen höher ist, als bei der Verbesserung öffentlicher Anlagen bei einem bereits erschlossenen Grundstück.

- d) Dieses Mißverhältnis wird weiter verstärkt durch eine Beitragserhebung zu einem Zeitpunkt, an welchen die Flughafengesellschaft FBB GmbH wegen angeblich noch fehlender Arealgrößenangaben noch gar nicht veranlagt werden konnte und wurde, so daß die Gesamtinvestitionskosten zum Schaden der Altanschießer **widerrechtlich** wegen des Verteilens auf eine zu gering bemessene Gesamtfläche zu hoch ausfielen.
- e) Dieses Mißverhältnis wird weiter verstärkt durch die **widerrechtliche Erhöhung der Gesamtinvestitionskosten**, welche für die Umlegung auf MAWV-Kunden außerhalb der der FBB GmbH zuzuordnenden Flächen erhoben wurden, durch die gem. dem Prozeß vor dem OVG Cottbus gegen Ihren Amtsvorgänger zum BER-Projekt gehörende Druckwasserleitung vom Wasserwerk Eichwalde nach Schönefeld, welche weder im BER-PFB noch im MAWV-Investplan enthalten war, aber vom MAWV m.W. trotzdem auf die andren MAWV-Kunden umgelegt wurde.

2. Konstatierung von Wucher

Gem. den vorgen. Fakten kann die Beitragserhebung nur als "Wucher", konkret "Sachwucher", angesehen werden.

Hieraus ergeben sich wesentliche rechtliche Konsequenzen.

3. Allgemeingrundsätzliche Widerlegung Ihrer Ablehnungsbegründung

Die Ihrerseits für die Antragsablehnung gen. Begründungen,

- a) - daß §51 VwVfG zum Aufgreifen eines Verfahrens keine Anwendung finden könne, weil gem. §12 KAG Bbg die im Land gültige Abgabenordnung (AO) ein Wiederaufgreifen von Verfahren nach §51 VwVfG nicht vorsähe, **widerspreche ich**, weil die Wiederaufnahme nach übergeordnetem Recht erfolgen muß;
- b) - daß die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheides gem. §12 KAG Bbg i.Vbdg. mit §130 AO nicht gegeben seien, **widerspreche ich**, weil dies bei konstatierbarem Wucher nicht gilt;
- c) - daß Grundrechte nicht für öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten und damit Vertrauensschutzgründe für diese und damit die Beitragsrückzahlung nicht gelten würden, **widerspreche ich**, weil die Beitragserhebung **Bürger** betrifft und für diese sehr wohl der Vertrauensschutz und Grundrechte gem. GG gelten;

wäre dies anders, so hätte es das das KAG Bbg betreffende Urteil des BVerfG niemals gegeben;

- d) - daß der MAWV aufgrund der Verbandsstrukturänderung gem. §8 Abs.7 S.2 KAG Bbg neue Fassung Beiträge erheben könne, **widerspreche ich** aus den vorgeh. Gründen sowie beziehend auf Ihre Ausführung, daß nach §12 KAG Bbg i.Vbdg. mit §37 Abs.2 AO ein Erstattungsanspruch **dann** bestehe, "wenn eine Abgabe ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde" - **dies ist hier objektiv eindeutig der Fall**;
- e) - daß sich mit Ihren vorgeh. widerlegten Begründungen mein Antrag auf Erstellung eines Abrechnungsbescheides gem. §12 KAG Bbg i.Vbdg. mit §218 AO erledigt habe, **widerspreche ich** ebenfalls aus den vorgeh. Gründen.

4. De z i d i e r t e W i d e r s p r u c h s b e g r ü n d u n g

- a) - "Gem. §12 Abs.1 Nr.3b) KAG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er bestandskräftig wurde, aufgehoben werden."
- b) - Daß die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheides Ihres Erachtens gem. §12 KAG i.Vbdg. mit §130 AO nicht gegeben seien, **widerspreche ich** aus folgenden Gründen:
Gem. §44 Abs.1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt **nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständlicher Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist** - hier der Tatbestand des **Wuchers** aufgrund der Sachlage gem. Abschn. 1. dieses Schreibens.
- c) - Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen von Abs.1 des §44 VwVfG ist ein Verwaltungsakt **nichtig gem. §44 Abs.2 Nr.5 VwVfG**, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht.
Dies ist bei **Wucher** der Fall, da er mit bis zu 3 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren Haft gem. §302a StGB bedroht ist.
Letzteres gilt gem. §302a Abs.2 Nr.3 auch gerade bei **Wucher** und gem. §302a Abs.2 Nr.2 bei gewerbsmäßig verübter Tat.
Beides ist hier zutreffend !
- d) - Ihrer Behauptung, die Rechtsprechung des BVerfG gelte nicht für öf-

fentlich-rechtliche Körperschaften **widerspreche** ich genau so, wie der Begründung "da diese sich nicht auf Grundrechte und somit auch nicht auf Vertrauensschutzpunkte berufen dürfen:

Die Kunden des MAWV, welche Bürger sind, dürfen dies als Bürger sehr wohl - und dies richtet sich auch gegen den MAWV, weil sonst das BVerfG-Urteil gegen ihn mit Bezug auf Bürgerrechte nicht vor Gericht angenommen worden wäre, noch dem das BVerfG urteilsmäßig gefolgt wäre!

- e) - Urteile des BVerfG binden gem. §31 Abs.1 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden - also auch den MAWV als "kommunale Behörde", und das BVerfG ist gem. §13 Nr.1 BVerfGG zuständig für die Verwirklichung von Grundrechten. Der Bezug auf Art.18 GG darin betrifft ausdrücklich auch das Eigentum gem. Art.14 GG.
Und nach §138 Abs.2 BGB ist ebenfalls jedes Wuchergeschäft wegen Verstoßens gegen die guten Sitten **nichtig und schadenersatzpflichtig**.
- f) - Niemand, auch nicht der MAWV, ist berechtigt, das GG und das BVerfGG und dazu die Rechtsprinzipien des BGB außer Kraft zu setzen - aber genau dies versuchte der MAWV mit seiner Begründung des Nichtgeltens der Grundrechte im Geschäftsverkehr mit dem MAWV !
Und das Land Brandenburg kann zwar rechtsetzend festlegen, daß Vorgänge zu Beiträgen nach dem KAG nach der AO zu bearbeiten seien, so lange dies nicht in einem verfassungsrechtsbezogenen Urteil als grundgesetzeswidrig verworfen wird - die Außerkraftsetzung von GG, BVerfGG und StGB übersteigt aber eindeutig die Landesrechtsetzungsbefugnis, weil diese sich nicht auf übergeordnetes Recht bezieht !
- g) - Ich fordere Sie deshalb hiermit aus den vorgeh. Gründen nochmals zur Rücknahme der vorgeh. verfassungswidrigen Rechtsakte auf, also sowohl des Beitragsbescheides als auch der Ablehnung meines vorgeh. Antrages.
- h) - Die Rückzahlung der Beiträge liegt nach dem 1.Gutachten von Prof. Brüning für die Landesregierung vom 23.Mai 2016 in öffentlichem Interesse in Bezug auf den Rechtsfrieden und damit auch im Einverneh-

men mit dem Eigentumsrecht gem. Art.II-77 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art.14 Abs.3 GG i.Vbdg. mit Art.II-101 der Grundrechte der Europäischen Union i.S. des Rechtes auf eine gute Verwaltung, identisch mit Art.41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gem. dem Vertrag von Lissabon, und eine Einschränkung dieser Rechte ist gem. Art.II-113 der Grundrechte der Europäischen Union damit untersagt, bestätigt durch Art.52 Abs. 1 S.1 der vorgen. Charta der Grundrechte gem. Vertrag von Lissabon und bestätigt auch durch Art.19 Abs.2 GG.

- i) - Gleichzeitig ist die Beitragsrückzahlung i.Vbdg. mit vorgen. Recht durch die Ihrerseits anerkannte **Nichtgeltung des Vertrauensschutzes für öffentlich-rechtliche Körperschaften und deren Gesellschaften bedingt**, denn der MAWV kann als solche Gesellschaft damit nicht darauf vertrauen, daß Bestimmungen des KAG Bbg, welche gegen dem MAWV bekanntgegebene grundgesetzliche Rechte verstießen, Bestand haben werden, so daß er für die Rückstellung der gem. Wucher erhobenen Beiträge als Risiko-Rücklage auf einem Notaranderkonto o.ä. Vorsorge getroffen haben muß.

- j) - Eine Zwangslage bei vorgen. Wucher wird dabei durch die nicht mögliche Aufklärung der dieser zugrundeliegenden konkreten Berechnungsverfahren allein durch einen Rechtsanwalt eines Einzelklägers wegen der Verweigerung der Genehmigung von Sammelklagen durch den MAWV verursacht, was dem Bürgerrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz in Form eines Rechtsbehelfs gem. Art.47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gem. dem Vertrag von Lissabon widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen

